

Antrag

der

Abgeordneten Hahn, Dr. Buresch, Dr. Molinari und Genossen,

betreffend

die Aufhebung des Hofdekretes vom 4. Oktober 1833, J. G. H. Nr. 2633,
und des Artikels V des Gesetzes vom 1. August 1905, R. G. Bl. Nr. 112.

Das zitierte Hofdekret, dessen Weitergeltung durch Artikel V des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung gesetzlich festgelegt wurde, bestimmt, daß die Gebühren der Rechtsanwälte im gerichtlichen Verfahren in und außer Streitsachen vom Gerichte hinsichtlich ihrer Höhe zu bestimmen sind.

Durch den Fortbestand dieser veralteten Norm, die mit der Freiheit und Unabhängigkeit der Anwälte in scharfem Widerspruche steht, besteht nicht der geringste Anlaß; in keinem Berufe existiert eine Vorschrift, daß der ins Verdienen gebrachte Lohn vor seiner Geltendmachung einer gerichtlichen Bestimmung zu unterziehen ist. Nur die Anwaltschaft genießt dieses privilegium odiosum.

Diese Vorschrift ist nicht nur für den Anwalt lästig und geradezu demütigend, sie ist insbesondere für den Klienten überaus kostspielig, da jeder bei einem Gerichte aufgelaufene Kostenbetrag vor der Geltendmachung separat der Bestimmung durch den Richter zu unterziehen ist.

Von den Nationalstaaten haben sowohl Polen als die Tschecho-Slowakei die Bestimmung des den modernen demokratischen Anschauungen zuwiderlaufenden Hofdekrets bereits außer Kraft gesetzt.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das Haus wolle beschließen:

„Dem beiliegenden Gesetzesentwurfe wird die Zustimmung erteilt.“

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Justizauschusse zugewiesen werden.

Rudolf Buchinger.

Dr. Wagner.

Kollmann.

Schönsteiner.

S. Geisler.

Hahn.

Dr. Buresch.

Dr. Molinari.

R. Gruber.

Leopold Höchst.

Deresch.

Gesetz

vom 1919,

betreffend

die Aufhebung des Hofdekretes vom 4. Oktober 1833, I. G. S. Nr. 2633, und des Artikels V des Gesetzes vom 1. August 1905, R. G. Bl. Nr. 112.

Die Konstituierende Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Das Hofdekret vom 4. Oktober 1833, I. G. S. Nr. 2633, und der Artikel V des Gesetzes vom 1. August 1905, R. G. Bl. Nr. 112 (Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung), werden hiermit aufgehoben.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft; mit seiner Durchführung ist der Staatssekretär für Justiz beauftragt.